

SATZUNG der NEUKÖLLNER SPORTFREUNDE 1907 e.V.
in der Fassung vom 19. März 2018



§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Neuköllner Sportfreunde 1907 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin-Neukölln und ist unter der Nummer 95 VR 1722 Nz im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind weiß und rot.
4. Das Vereinsabzeichen ist ein rotes N auf weißem Grund, von einem roten Kreis umrandet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände, denen die Abteilungen angehören, als bindendes Vereinsrecht für alle gemeldeten Mitglieder an.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung und Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, insbesondere in den Bereichen
 - a) American Football,
 - b) Baseball,
 - c) Basketball,
 - d) Bowling,
 - e) Boxen,
 - f) Cheerleading
 - g) Eissport,
 - h) Fußball,
 - i) Gesundheits- und Koronarsport
 - j) Handball,
 - k) Hockey,
 - l) Leichtathletik,
 - m) Rollsport
 - n) Sportkegeln,
 - o) Tanzen,in den dafür gebildeten Abteilungen.
2. Er hält sie zu Humanität und gegenseitiger Achtung an.
3. Dies wird erreicht u.a. durch einen geregelten Sportbetrieb, sportliche Wettbewerbe und Spiele, Teilnahme an Sportveranstaltungen und Ferienfahrten mit der Jugend.
4. Die Gründung weiterer Abteilungen kann jederzeit durch das Präsidium beschlossen werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
6. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
7. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder bei ihrem Ausscheiden auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Vertreter des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 3. Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
3. Die Aufnahme ist bei der Abteilung durch schriftliche Erklärung zu beantragen. Abteilungen können andere Antragsformen beschließen. Sie kann ohne Begründung von dem Abteilungsvorstand abgelehnt werden. In diesem Fall ist die Berufung des Antragstellers an die endgültig entscheidende nächste Mitgliederversammlung zulässig. Dem Präsidium steht das Einspruchsrecht zu. Mit der Aufnahme werden die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag fällig.

§ 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod.
2. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Abteilungsvorsitzenden zu richten. Die Austrittsfrist ist maximal ein Monat zum Jahresende. Die Abteilungen können durch die Abteilungsversammlung kürzere Austrittsfristen beschließen. Bei Minderjährigen ist eine Erklärung durch den (die) gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Ausschluß kann durch den Abteilungsvorstand erfolgen wegen
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- b) eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - c) unehrenhaften Verhaltens,
 - d) Unauffindbarkeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,
 - e) Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten.
4. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 5. Der Ausschlußbescheid ist schriftlich zuzustellen.
 6. Bei Unauffindbarkeit entfallen Anhörung und Bescheid.
 7. Gegen den Ausschluß steht die Berufung an die nächste Vereinsversammlung zu.
 8. Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen und sonstige Vereinsrechte.
 9. Mit dem Ausschluß werden alle vom Verein verliehenen Auszeichnungen aufgehoben.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder
 - a) in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören,
 - b) in den Vereinsversammlungen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, zu bzw. in diesen Versammlungen Anträge zu stellen.
4. Bei Abwesenheit genügt zur Annahme eines Amtes eine schriftliche Erklärung.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) die Vereinsatzung und -ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereins- und Abteilungsversammlungen anzuerkennen,
 - b) den in den Abteilungen, denen es angehört, festgesetzten Beitrag regelmäßig im Voraus zu entrichten.

§ 6. Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Vereinsversammlung,
 - b) das Präsidium.
2. Die Vereinsversammlung findet einmal in jedem Jahr statt. Dazu werden die Mitglieder durch Bekanntmachung auf der Internetseite (www.neukoellner-sportfreunde.de) spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung eingeladen.
3. Das Präsidium hat das Recht, außerordentliche Vereinsversammlungen einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Vereinsversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Aufgabe der Vereinsversammlung ist in jedem Jahr die:
 - a) Entlastung des Präsidiums,
 - b) Beschlußfassung über Anträge,
 - c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
 - d) Durchführung von Ergänzungswahlen;
 in jedem zweiten Jahr die:
 - a) Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme der Abteilungsvorsitzenden oder deren Vertretern),
 - b) Wahl der Kassenrevisoren
7. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) bis zu drei Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) den Beisitzern (über deren Notwendigkeit und Anzahl die Vereinsversammlung auf Antrag des Präsidiums von Fall zu Fall beschließt),
 - g) dem Ehrenpräsidenten,
 - h) dem Obmann des Festausschusses, der seine Mitarbeiter selbst ernannt, ersetzt und entläßt,
 - i) den Abteilungsvorsitzenden oder deren Vertretern.
8. Die Vereinsversammlung kann verbindliche Regelungen treffen, die in einer Geschäfts- und Verwaltungsordnung verankert sind, die satzungsergänzenden Charakter hat

§ 7. Präsidium

1. Die unter § 6 Nr. 7a) bis f) genannten Mitglieder bilden das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Jugendwart allein, die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertretungsberechtigt.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung. Es hat das Recht, in die Geschäftsführung der Abteilungen Einblick zu nehmen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen.
3. Das Präsidium ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen hiervon sind die Abteilungsvorsitzenden) durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zur nächsten Vereinsversammlung zu ersetzen. Es darf weitere Beisitzer durch Mehrheitsbeschluß kommissarisch ernennen.
4. Das Präsidium tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat.
5. Das Präsidium entscheidet mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder über die Verschmelzung mit anderen Vereinen.

§ 8. Prüfungsausschuß

1. Zu Kassenrevisoren sind zwei Mitglieder zu wählen, die innerhalb des Vereins nur als Kassenprüfer tätig sein sollen.
2. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse und nach Möglichkeit die Abteilungskassen.
3. Über das Prüfungsergebnis ist dem Präsidium, bei Prüfungen der Abteilungskassen auch dem betreffenden Abteilungsvorstand, schriftlich zu berichten. Die Berichte über die Prüfung der Vereinskasse sind der Vereinsversammlung, die Berichte über die Prüfung der Abteilungskassen der jeweiligen Abteilungsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9. Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungen führen einmal jährlich eine Jahreshauptversammlung durch.
2. Sofern die Abteilung über eine eigene Internetpräsenz verfügt, genügt zur Einladung der Abteilungsmitglieder die Bekanntmachung auf der offiziellen Internetseite der Abteilung.
3. Für die Jahreshauptversammlung der Abteilungen gelten mit Ausnahme der Nummern 1,6 und 7 die Vorschriften des § 6 der Satzung. Nummer 6 gilt analog.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt den Abteilungsvorstand, dem neben einem Abteilungsleiter und einem Kassenwart mindestens ein weiteres Vereinsmitglied angehören muß. Weitere Vorstandsämter können die Abteilungen nach Bedarf durch Versammlungsbeschluß schaffen und besetzen.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer.
6. Der Abteilungsvorstand hat das Recht, außerordentliche Abteilungsversammlungen einzuberufen.
7. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
8. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder durch Berufung eines geeigneten Vertreters bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu ersetzen.
9. Die Kassenprüfer, die innerhalb der Abteilung nur als Kassenprüfer tätig sein dürfen, müssen die Abteilungskasse mindestens einmal im Jahr prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Abteilungsvorstand schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist der Abteilungsversammlung und dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 10. Abteilungen

1. Der Abteilungsvorstand leitet die Abteilung grundsätzlich ehrenamtlich unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und der Versammlungsbeschlüsse.
2. Die Abteilungen sind bei der Durchführung ihrer sportlichen und geselligen Tätigkeit selbständig, soweit Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmen.
3. Sie setzen ihre Beiträge und Aufnahmegebühren durch Beschluß der Jahreshauptversammlung fest.
4. Die Abteilungen tätigen ihre Ausgaben selbständig, soweit dadurch nicht eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Abteilung gefährdet wird.
5. Verpflichtungen der Abteilungen gegenüber Dritten, die die finanziellen Möglichkeiten der Abteilungen übersteigen, können nur durch das Präsidium eingegangen werden.
6. Über Zuschüsse des Vereins an die Abteilungen für notwendige sportliche Zwecke entscheidet auf Antrag das Präsidium.
7. Über die Neugründung, Auflösung, Suspendierung und den Ausschluß von Abteilungen des Vereins entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluß. Die bei einer Abteilungsauflösung noch vorhandenen Werte bleiben Bestandteil des Vereinsvermögens.

§ 11. Haftungsausschluß

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports oder bei anderen Verrichtungen innerhalb des Vereins erleiden. Für das Abhandenkommen von Geld, Kleidung und Wertgegenständen aller Art auf den Sport- und Übungsstätten wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

§ 12. Wahlen und Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsvorstände sowie die Kassenrevisoren werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Über alle Versammlungen des Vereins und der Abteilungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, die sich ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt befassen darf.
2. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch das Präsidium festgestellt wird oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidium einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums zu Liquidatoren ernannt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
6. Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Vereinsversammlung am 19. Februar 1990 beschlossen sowie letztmalig am 19. März 2018 geändert und ergänzt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:



Geschäftsordnung und Verwaltungsordnung

1. Die Sitzungen des Präsidiums und der Abteilungsvorstände sind nicht öffentlich. Zu allen Vorstandssitzungen und Versammlungen der Abteilungen hat das geschäftsführende Präsidium Zutritt. Der Präsident oder sein Beauftragter ist stimmberechtigt. Gäste können zu den Sitzungen mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.
2. Die Einladungen zu diesen Sitzungen und zu den Vereins- und Abteilungsversammlungen erfolgen durch das Präsidium bzw. durch die Abteilungsvorstände.
3. Nach Eröffnung der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt und stellt sie zur Abstimmung. Sodann erteilt er zunächst dem Schriftführer das Wort zur Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung und sucht um die Genehmigung des Protokolls nach. Der Versammlungsleiter erteilt sodann das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zu berücksichtigen. Im Mißbrauchsfall kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.
4. Anträge für die anberaumte Versammlung müssen schriftlich begründet spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Präsidium bzw. dem Abteilungsvorstand eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vereinsversammlung ist spätestens 4 Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Internetseite (www.neukoellner-sportfreunde.de). Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Präsidium schriftlich begründet spätestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen. Alle außerordentlichen Versammlungen sind spätestens 14 Tage nach Antragstellung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
5. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag. Zusatzanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Zusatzanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
7. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Aussprache zu entfernen, so hat ihm der Versammlungsleiter nach erfolgter Mahnung das Wort für den zur Beratung anstehenden Punkt zu entziehen. Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Sollte nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Versammlungsverlauf nicht gewährleistet sein, kann er die Versammlung schließen.
8. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen waren oder in der Versammlung im Wege der Dringlichkeit beschlossen wurden. Neuwahlen des Präsidiums bzw. des Abteilungsvorstandes leitet ein jeweils von der Versammlung zu ernennender Wahlleiter. Wahl und Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder die von der Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen und im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden.
9. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Anträge und gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in der folgenden Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch die Versammlungsteilnehmer vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
10. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Vorbereitung der in der Präsidiumssitzung zu beratenden Fragen. Es ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- DM zu tätigen. Darüber hinausgehende und laufende Ausgaben müssen vom Präsidium durch Mehrheitsbeschluß genehmigt werden.
11. Von den Abteilungen ist für alle Mitglieder über 18 Jahre eine Verwaltungsgebühr in der vom Präsidium festgesetzten Höhe an die Vereinkasse abzuführen. Das Präsidium kann Sonderregelungen für Mitglieder unter 18 Jahre treffen.
12. Das Präsidium verleiht:
 - a) für ununterbrochene 10jährige Mitgliedschaft die silberne Treuenadel,
 - b) für ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel.Nach ununterbrochener 10jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in einem wählbaren Amt kann die goldene Ehrennadel verliehen werden.
13. Für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein verleiht das Präsidium die Ehrenmitgliedschaft. Andere Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft und besondere Ehrungen können vom Präsidium und den Abteilungsvorständen eingebracht werden. Über diese Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft und die besonderen Ehrungen entscheidet das Präsidium mit einer 2/3-Mehrheit. Das Ehrenmitglied ist von einer Beitragspflicht entbunden. Ehrungen dieser Art durch die Abteilungen sind unzulässig.
14. Die Abteilungsvorstände dürfen an besonders verdienstvolle Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrevorsitz in ihrer Abteilung verleihen. Ehrungen durch besondere Nadeln, Urkunden oder andere Anerkennungen durch die Abteilungen sind ebenfalls zulässig. Das Präsidium ist über die geplante Ehrung zu informieren und kann mit Drei-Viertel-Mehrheit die Ehrung verweigern.